

## Herkunftstäuschung bei einem türkischen Käse

**Karlsruhe (mm) Ein Lebensmittelunternehmen hat es zu unterlassen, einen in Deutschland bzw. in den Niederlanden aus Kuhmilch hergestellten Käse als „Erzincan Peyniri“ bzw. als „Erzincan Kasari“ zu bezeichnen, da diese Produktbezeichnung einen unzulässigen und irreführenden Gebrauch einer geografischen Herkunftsangabe (§§ 126 ff. Markengesetz) darstellt. Dies entschied das Oberlandesgericht Karlsruhe. (Az.: 6 U 38/12)**

Ein Lebensmittelunternehmen brachte in Deutschland bzw. in den Niederlanden eine aus Kuhmilch hergestellten Käse in Verkehr und bezeichnete diesen als „Erzincan Peyniri“ bzw. als „Erzincan Kasari“.

Bei „Erzincan“ handelt es sich um eine Stadt, die im Nordosten der Türkei am oberen Euphrat-Ufer gelegen ist. Sie ist in der Türkei für ihren Käse „Erzincan Tulum Peyniri“ bekannt. Dieser Käse wird aus Schafsmilch und Schafslake hergestellt. „Peyniri“ heißt Käse, „Kasari“ heißt Gelbkäse. Auf den Produktpackungen ist deutlich sichtbar eine grasende Kuh abgebildet. Bei dem Produkt „Erzincan Kasari“ befindet sich zudem noch der Zusatz „nach türkischer Art“. Die Produkte werden in Lebensmittelgeschäften verkauft, die sich mit ihren Produkten vorwiegend an türkisch-stämmige Kundschaft wenden.

Ein Verband zur Förderung der gewerblichen Interessen verklagte das Unternehmen, die strittigen Produkte in Verkehr zu bringen.

Das Lebensmittelunternehmen machte u.a. geltend, dass durch den deutlichen Aufdruck einer Kuh, sei ein Irrtum der Verbraucher dahingehend, dass es sich um einen Schafskäse handelte, ausgeschlossen. Es sei auch allgemein bekannt, dass wegen der hohen Einfuhrzölle in Deutschland keine derart preisgünstigen, in der Türkei hergestellten Käseprodukte angeboten würden. Daher würden die angesprochenen Verbraucherkreise nicht erwarten, dass die beiden Käse in der Türkei hergestellt worden seien.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe sieht ebenso wie das vorinstanzliche Landgericht Mannheim in den Produktbezeichnungen den unzulässigen und irreführenden Gebrauch einer geografischen Herkunftsangabe (§§ 126 ff. Markengesetz). Es hat in seiner Entscheidung ausgeführt, dass der Käse bei einem nicht unwesentlichen Teil der angesprochenen Verkehrskreise den Eindruck erwecke, der Käse stamme aus Erzincan, zumindest aber stammten die Zutaten für den Käse aus dieser Stadt, die in der Türkei für die Käseherstellung bekannt ist. Das Gericht konnte sich dabei auf eine zuvor durchgeführte, repräsentative Verkehrsbefragung unter türkisch-sprachigen Verbrauchern berufen. 89 % der Befragten kannten die Stadt Erzincan. Bei Vorlage der beiden Produkte gingen jeweils ca. 20-30 % der türkisch-stämmigen Verbraucher davon aus, dass der Käse in der türkischen Stadt Erzincan hergestellt, das Produkt aus der Türkei eingeführt werde oder die Zutaten des Käses aus Erzincan stammten. Nach Auffassung des Oberlandesgericht Karlsruhe kommt es weder darauf an, ob die Verkehrskreise mit der Ortsangabe auch eine Qualitätsvorstellung verbinden, noch ist Voraussetzung für einen Verstoß gegen §§ 126 ff. Markengesetz, dass die Herkunftsangabe zuvor im geschäftlichen Verkehr benutzt wurde.

Auch der Hinweis „nach türkischer Art“ reicht nicht aus, um dem Käufer deutlich zu machen, dass es sich eben nicht um ein in der Türkei hergestelltes Produkt handelt. Dieser Hinweis könne vielmehr auch als Bestätigung der Herkunftsvorstellung aufgefasst werden („Nach türkischer Art, weil in Erzincan hergestellt“).

Eine irreführende Werbung liegt also vor, wenn in den Niederlanden aus Kuhmilch hergestellter Käse unter der Bezeichnung "Erzincan Peyniri" bzw. „Erzincan Kasari“ auf der Verpackung in den Verkehr gebracht wird und 24% der befragten Personen mit türkischem Migrationshintergrund erklären, von einem Käse aus der Stadt Erzincan in der Türkei auszugehen und auch für deutsche Käufer eine Herkunftstäuschung besteht. Zwar wird die überwältigende Mehrzahl der "deutschen" Käufer keine Vorstellung davon haben, dass der Käse aus der Stadt Erzincan komme, weil diese Stadt in Deutschland nahezu unbekannt ist. Viele werden aber die Vorstellung haben, dass der Käse aus der Türkei stammt, was für einen Irrtum über die geografische Herkunft ausreicht.

Die Entscheidung ist rechtskräftig.